

Der Prozeß der weiteren Rehabilitierung und offenen Wiedereingliederung der Kriegsverbrecher in den westdeutschen Staatsapparat

Fortsetzung *)

In den sogenannten Euthanasieprozessen wurde die Rolle aller dieser Theorien einer angeblichen Pflichtenkollision usw. besonders deutlich.

Im Jahre 1949 hatte das Schwurgericht in Münster drei Ärzte, die aktiv an der sog. Sterbehilfe von ungefähr 1000 Menschen beteiligt waren, nach entrüsteten Ausführungen über den verbrecherischen Charakter dieser faschistischen Maßnahmen freigesprochen, weil „ein übergesetzlicher Notstand“ Vorgelegen habe. Die Ärzte hatten nämlich einige der angeblich kranken Menschen nicht auf die Liste der zu Mordenden gesetzt und so „gerettet“.

Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone verwirft zwar die Auffassung des Schwurgerichts, die sich auf „eine Pflichtenkollision oder Güterabwägung“ stützte, denn die Menschenleben seien als „Rechtsgüter“ gleichwertig. Aber er billigt den Verbrechern einen „persönlichen Strafausschließungsgrund“ unter vom Schwurgericht noch nachzuprüfenden Umständen zu. Es müsse feststehen, so meint der Oberste Gerichtshof, daß der Täter die „Tötungsaktion“ mißbilligte und sich nur deshalb daran beteiligte, um sie „nach Kräften zu verhindern, zu stören und einzungen“¹⁾.

Bei diesen Strafverfahren taucht zusätzlich eine weitere charakteristische Besonderheit auf: Das faschistische Unrecht wird im Interesse der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten als geltendes und für die westdeutschen Gerichte nach wie vor verbindliches Recht angesehen!

Im Jahre 1947 verurteilte eine Strafkammer den Journalisten Garbe wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung zu Gefängnis. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Garbe war 1944 wegen angeblicher Fahnenflucht zum Tode verurteilt worden. Er entflohe vor der Vollstreckung und schlug bei seiner Festnahme durch einen Gestapobeamen diesen nieder. Der Beamte wurde verletzt. Garbe gelang es dann, in die Schweiz zu entfliehen, von wo er im Jahre 1946 nach Hamburg zurückkehrte.

Gegen das obengenannte Strafkammerurteil legte Garbe Revision ein mit der Begründung, daß er in Notwehr gehandelt habe. Das Oberlandesgericht Kiel verwarf die Revision und führte in seiner Entscheidung vom März 1947 aus: „Die normative Kraft des Faktischen“ führe dazu, daß der Hitlerstaat als „Gestaltungsförmung der allumfassenden Volksführung“ staatsrechtlich wirksame „Gesetze“ mit „Rechtskraftwirkung“ für seine Zeit erlassen konnte. Damit seien auch alle Maßnahmen, die zur Durchführung der faschistischen Raubkriege erlassen wurden, von „staatsrechtlicher Verbindlichkeit“. Auch die Wehrgesetze und alle weiteren zur Erzwingung des Wehrdienstes ergangenen Bestimmungen seien daher „rechtswirksam“ gewesen. Der Strafsenat meint, „daß die Maßnahmen zur Durchsetzung der Wehrpflicht im Kriege, die kriegsgerichtliche Verurteilung wegen Fahnenflucht zum Tode und die Maßnahmen des Vollzugsbeamten zur Vollstreckung wirksame und gültige Staatsakte und damit rechtmäßig waren“. Das Recht zum Widerstand gegen den faschistischen Terror und gegen Strafurteile, die die faschistische Diktatur unterstützten, kann der Senat „nur als politische Idee“ anerkennen. Für die strafrechtliche Beurteilung sei das aber unerheblich. Garbe mußte

daher nach Ansicht dieses Senats „die Vollstreckung des Urteils dulden, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist“²⁾.

Im Reigen der Gerichte, die den Gesetzen des Nazi-Staats nachträglich Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit zuerkennen, fehlt auch nicht der Bundesgerichtshof. Am 29. Dezember 1953 hatte er über den Antrag Hollands auf Auslieferung eines rechtskräftig zu hoher Zuchthausstrafe verurteilten holländischen Kriegsverbrechers zu entscheiden, der aus dem holländischen Zuchthaus in Breda entflohen und in die westdeutsche Bundesrepublik geflüchtet war. Der Bundesgerichtshof verweigerte die beantragte Auslieferung, weil der holländische Kriegsverbrecher die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, denn „durch freiwillige Zugehörigkeit zur Waffen-SS erwarben deutschstämmige Ausländer³⁾ die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Führererlasses vom 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 315) ohne weiteres“. Der „Führererlaß“ ist damit für den Bundesgerichtshof „innerstaatlich gültiges Recht“. Durch diese Auffassung werden Kriegsverbrecher vor dem Vollzug der Strafen, die von ihrem Heimatland rechtskräftig und zu Recht verhängt wurden, bewußt und gewollt geschützt, weil sie eingestandenmaßen dem Hitler-Staate „persönlich wertvolle Dienste leisteten“^{4,5)}.

Das gewünschte Ergebnis — die Straffreiheit für Kriegsverbrecher und Naziaktivisten — wird in seiner politischen und praktischen Bedeutung vielfach dadurch bewußt verschleiert, daß die Urteilsbegründungen in heuchlerischer Weise den Versuch unternehmen, sich vom offenkundigen und unbestreitbaren Unrechtscharakter des Hitlerstaates zu distanzieren. In verlogenem Pathos bezeichnen sie die staatlichen Maßnahmen des Hitlerstaates insgesamt als zutiefst „unmenschlich oder unsittlich“, entschuldigen und rechtfertigen aber die Handlungen der einzelnen Faschisten unter Zuhilfenahme spitzfindiger juristischer Konstruktionen.

Dabei ist noch zu bedenken, daß zwischen Urteil und Vollstreckung des Urteils noch immer die Möglichkeit der Begnadigung verblieb, von der in den meisten Fällen auch Gebrauch gemacht worden ist.

Als im Jahre 1951 die Bonner Machthaber durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz, das „Blitzgesetz“, den Terrorfeldzug auch auf dem Wege der Gesetzgebung gegen die antifaschistischen und demokratischen Kräfte Westdeutschlands eröffneten, war für die Alliierten Hohen Kommissare der Zeitpunkt gekommen, die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zurückzunehmen. Dies geschah für die französische Besatzungszone mit Wirkung vom 1. Juli 1951 und für die britische Besatzungszone mit Wirkung vom 1. September 1951⁶⁾. Im Jahre darauf folgte die Britische Militärregierung auch für ihren Sektor in Groß-Berlin. Sie nahm die hier am 19. September 1946 erteilte Ermächtigung mit Wirkung vom 15. Juli 1952 ebenfalls zurück^{6**)}.

2) SJZ 1947, Sp. 323 bis 330.

3) Nach dem Gesetz vom 15. September 1935, das der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung ebenfalls als rechtskräftig anerkennt, war „deutscher Abstammung“ derjenige, der „von dem deutschen Volksstamm zugehörigen Vorfahren abstammt“.

4) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 3. 1954, S. 3.

5) VO Nr. 234 des Brit. HK. und VO Nr. 171 des Franz. HK., Sammelblatt 1951, S. 1154.

6) VO Nr. 205 vom 21. 6. 1952 der Brit. Mil. Reg., nach JR 1953, S. 290.

*) Vgl. NJ 1954, S. 21.

1) OQH Brit. Z. Band 1 S. 321 ff., siehe auch SJZ 1948, Sp. 347 ff.